

43. 1. Zur Schadenersatzpflicht, wenn bei einem Schiffszusammenstoß mehr als zwei Schiffe beteiligt sind.

2. Zur Haftung des Reichs für seine Beamten. Kann die Entscheidung der Frage, ob der Geschädigte von einem Dritten Ersatz des Schadens zu erlangen vermag, nur in einem besonderen Rechtsstreite zwischen dem Geschädigten und dem Dritten herbeigeführt werden?

Gesetz über den Zusammenstoß von Schiffen vom 7. Januar 1913 (RGBl. S. 90) Art. 1, 5; Intern. Übereink. zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910 (RGBl. 1913 S. 49) Art. 3, 4, 5, 12, 13 u. Zusatzartikel; RBHafG. vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) § 1; BGB. § 839.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1919 i. S. J. C. & S. K. (Kl.) v. Deutsches Reich (Bell.). I 37/19.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 10. März 1913 fand im Kaiser Wilhelm-Kanal ein Zusammenstoß zwischen einem Schleppzug, der aus Fahrzeugen der Klägerin bestand, und dem Dampfer Imperial statt. Der Schleppzug, der von dem Kanallotfen E. als Zwangslotfen geführt wurde, kam von der Ostsee, der Dampfer Imperial von der Elbe; dieser stand unter der Führung des Lotfen R. als Zwangslotfen. In der Nähe der Unfallstelle befand sich ein Bagger der Nebenintervententin, der das Fahr-

wasser beengt haben soll. Die Fahrzeuge der Klägerin wurden beschädigt. In einem Vorprozeß nahm sie zunächst den Lotsen K. auf Schadenersatz in Anspruch. Die Klage wurde abgewiesen, weil nur fahrlässiges Verschulden des Lotsen K. vorläge und letzterer hierfür nach dem Reichsgesetze vom 22. Mai 1910 nicht in Anspruch genommen werden könnte. Nunmehr erhob die Klägerin Klage gegen den Reichsfiskus, der nach dem genannten Gesetze für das Verschulden der beiden Lotsen eintreten mußte.

Das Landgericht wies die Klage ab, soweit Ersatz der Kosten des Vorprozesses verlangt wurde; im übrigen erklärte es den Klagenanspruch zu $\frac{2}{3}$ dem Grunde nach für berechtigt. Beide Parteien legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und wies auf die Berufung des Beklagten die Klage gänzlich ab. Die Eigentümerin des Dagers trat in der Berufungsinstanz der Klägerin als Nebenintervenientin bei.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

„Das Gesetz vom 7. Januar 1913 über den Zusammenstoß von Schiffen bestimmt in seinem Art. 5, daß es gleichzeitig mit den beiden internationalen Übereinkommen vom 23. September 1910 über den Zusammenstoß von Schiffen und über Bergung und Hilfeleistung in Kraft treten soll. Diese beiden Übereinkommen — und also auch das bezeichnete deutsche Gesetz — sind, da die Ratifikationsurkunden am 1. Februar 1913 hinterlegt worden sind (RGBl. 1913 S. 89), nach Art. 16 bzw. 18 der Übereinkommen (RGBl. 1913 S. 62, 80) einen Monat später, also am 1. März 1913, in Kraft getreten.

Der vorliegende Zusammenstoß hat am 10. März 1913 stattgefunden, ist mithin nach dem neuen Gesetz oder dem internationalen Übereinkommen zu entscheiden.

An dem Zusammenstoß waren drei Fahrzeuge teils unmittelbar, teils mittelbar beteiligt.

Der Schleppzug der Klägerin, bestehend aus dem Dampfer Karl Riehn und drei Leichtern, fuhr im Kaiser Wilhelm-Kanal von Holtzenau nach der Elbe. Er wurde von dem Lotsen E. als Zwangslotsen geführt. Ihm entgegen kam der Dampfer Imperial, der gleichfalls von einem Zwangslotsen, dem Kanallotsen K., geführt wurde. Der Dampfer Imperial ist mit zweien der drei Leichter des Klägerischen Schleppzuges zusammengestoßen. Unmittelbar bei der Unfallstelle lag der holländische Digger Laboremus, der dort die Fahrerin ausbaggerte. Die Klägerin nimmt den Reichsfiskus für den ihr entstandenen Schaden in Anspruch, da der Schaden auf fahrlässiges Verschulden beider Lotsen zurückzuführen sei, für das der Fiskus einzustehen habe.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Weil hier lediglich Fahrlässigkeit des Lotsen, kein Vorsatz in Frage komme, hafte der Reichsfiskus nach dem Gesetze vom 22. Mai 1910 in Verb. mit § 839 BGB. nur dann, wenn die Klägerin nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermöge. Treffe nun den Baggermeister ein ursächliches Verschulden, so könne die Klägerin sich an die Reederei des Baggers, die Nebenintervenientin, halten, denn es komme § 737 (nicht § 736) BGB. in der neuen Fassung zur Anwendung. Die Nebenintervenientin hafte aufs Ganze und könne sich nicht auf die Mitschuld anderer, nämlich der Zwangslosen, berufen. Ob die Klägerin von der Nebenintervenientin Ersatz zu erlangen vermöge, könne nicht in dem zur Entscheidung stehenden, sondern nur in einem gegen die Nebenintervenientin anzustellenden Rechtsstreit erörtert werden.

Diesen von der Revision angegriffenen Ausführungen kann nicht in allen Teilen zugestimmt werden.

Nach § 839 BGB. in Verb. mit dem Gesetze vom 22. Mai 1910 kann der Reichsfiskus wegen fahrlässigen Verschuldens eines Reichsbeamten — als solcher hat ein Kanallotse zu gelten — nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Es fragt sich also, ob die holländische Gesellschaft der Klägerin überhaupt haftet und ob die Haftung sich aufs Ganze erstreckt. Auch letzteres muß erörtert werden; denn wenn die holländische Gesellschaft nur auf einen Teil haftet, so würde von vornherein feststehen, daß die Klägerin jedenfalls teilweise keinen Ersatz anderweitig zu erlangen vermag. Beide Fragen sind zu bejahen, und zwar sowohl nach dem deutschen Gesetz als auch nach dem internationalen Übereinkommen.

Das Übereinkommen, ebenso wie die Bestimmungen des deutschen BGB. §§ 734 fig., regeln nicht nur den Fall, daß zwei Schiffe, sondern auch den Fall, daß mehrere Schiffe an einem Zusammenstoß beteiligt sind. Das ist zwar im Schrifttum bestritten worden, weil die Bestimmungen dem belgischen BGB. Art. 251 nachgebildet seien, der nur auf den Zusammenstoß zweier Schiffe Anwendung finde. Allein eine solche Beschränkung liegt dem Übereinkommen und dem deutschen BGB. fern, wie sich aus den Ausführungen von Mittelstein, *Hanseat. Rechtszeitschr.* Bd. 1 S. 56 deutlich ergibt. Bei den Verhandlungen der Brüsseler Konferenz ist der Fall der Beteiligung eines dritten Schiffs ausdrücklich erörtert und als unter die Bestimmungen des Übereinkommens fallend bezeichnet worden, vgl. Sitzungsprotokolle der internationalen Konferenz, Sitzungen vom 28. September bis 8. Oktober 1909, S. 40 unten (Äußerung des Präsidenten), S. 41, (Verlingieri usw.). Nun umfaßt der Ausdruck „beteiligte Schiffe“, nicht nur diejenigen Schiffe, die körperlich zusammengestoßen sind

sondern auch die mittelbar beteiligten, d. h. diejenigen, deren Verschulden zu dem Zusammenstoß ursächlich mitgewirkt hat, ohne daß sie eines der anderen Schiffe berührt haben, vgl. Art. 13 und § 738. An dem zur Entscheidung stehenden Zusammenstoß sind also beteiligt der Schleppzug der Klägerin, der Dampfer *Imperial* und der holländische Bagger *Laboremus*, wenn einstweilen mit dem Landgericht angenommen wird, daß auch dem Bagger ein Verschulden zur Last fällt. Unter dieser Annahme ist also eine Haftung der holländischen Gesellschaft nach § 735 HGB. wie nach Art. 3 des Übereinkommens gegeben.

Sonach fragt es sich weiter, ob die Reederei des Baggers solchenfalls der Klägerin für den ganzen Schaden haftet, und zwar gesamtschuldnerisch mit dem Reichsflottenlotse, sofern dieser nach dem Gesetze vom 22. Mai 1910 für den Zwangsloten des entgegenkommenden Dampfers *Imperial* einzustehen hat. Nach deutschem Recht ist die Frage zu bejahen. Denn nach § 737 HGB. kann einerseits der Klägerin ein Verschulden ihres eigenen Zwangsloten nicht entgegengehalten werden, so daß sie nicht etwa einen Teil ihres Schadens selbst zu tragen hat, und andererseits tritt gesamtschuldnerische Haftung aufs Ganze ein, wenn der Schaden durch ursächliches Verschulden mehrerer Personen entstanden ist. Nun könnte freilich in Frage kommen, ob nicht wegen der Beteiligung des holländischen Baggers das Übereinkommen nach dessen Art. 12 Abs. 1 zur Anwendung zu gelangen hätte. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung. Denn auch nach dem Übereinkommen müßte man in beiden angegebenen Richtungen zu demselben Ergebnis gelangen. Das Übereinkommen will zwar nach Art. 5 die Reederei für das Verschulden ihres eigenen Zwangsloten haftbar machen; solchenfalls würde also die Klägerin nur einen Teil ihres Schadens ersetzt verlangen können. Aber dieser Art. 5 ist nach dem am Schlusse des Übereinkommens befindlichen Zusatzartikel noch nicht in Kraft getreten. Das Übereinkommen läßt also die Bestimmung des deutschen Rechtes, daß der Klägerin ein Verschulden ihres eigenen Zwangsloten nicht entgegengehalten werden kann, in Gültigkeit. Weiter ist nun zwar im Schrifttum hin und wieder die Behauptung aufgestellt worden, daß nach dem Übereinkommen mehrere schuldige Schiffe dem beschädigten Schiffe, auch wenn dieses schuldlos ist, nicht gesamtschuldnerisch aufs Ganze, sondern nur verhältnismäßig haften, vgl. Stencknecht, das Brüsseler Übereinkommen von 1910, § 16 S. 61 ff. und Hanf. DGB. in Hanseat. Rechtszeitschr. Bd. 1 S. 343. Aber dieser Meinung ist nicht zuzustimmen. Sie hat im Übereinkommen keinerlei erkennbaren Ausdruck gefunden. Daß verhältnismäßige Haftung nach Art. 4 eintritt, wenn das beschädigte Schiff selbst mitschuldig ist, läßt keinen Schluß darauf zu, daß die gleiche Regelung bei Schuldblosigkeit des

beschädigten Schiffs einzutreten hat, vgl. Mittelstein a. a. O. S. 60 und Grisebach, Hanseat. Rechtszeitschr. Bd. 1 S. 343.

Danach ergibt sich, daß die Klägerin, einerlei ob ihren eigenen Zwangslotjen ein Verschulden trifft oder nicht, einen Anspruch auf Ersatz ihres vollen Schadens gegen die Nebenintervenientin hat, falls deren Waggermeister ein Verschulden nachzuweisen ist. Insoweit muß also dem angegriffenen Urteil beigegeben werden.

Nun bestimmt § 839 BGB. in Verb. mit dem Gesetze vom 22. Mai 1910, daß der Reichsfiskus wegen fahrlässigen Verschuldens eines Reichsbeamten nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Es fragt sich also, ob die Klägerin ein Verschulden des Waggermeisters nachweisen kann und daraufhin von der holländischen Gesellschaft Ersatz zu erlangen vermag; ist das der Fall, dann kann der Reichsfiskus nicht in Anspruch genommen werden. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Entscheidung dieser Frage könne nicht in diesem Rechtsstreite, sondern müsse auf eine gegen die holländische Gesellschaft zu erhebende Klage erfolgen. Dem vermag das Reichsgericht nicht beizustimmen. Bedenken grundsätzlicher Art, die Entscheidung in diesem Rechtsstreite zu treffen, sind nicht zu erheben. Es ist nichts Seltenes, daß über das Verschulden und die Schadenersatzpflicht eines Dritten in einem Rechtsstreite entschieden wird, an dem er nicht selbst als Partei beteiligt ist. Der Bestimmung des § 839 BGB. ist keinerlei Anhalt dafür zu entnehmen, daß es dem Prozeßgerichte frei stehen soll, sich der Entscheidung zu entziehen, ob die Klägerin nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Gewiß sind Fälle denkbar, in denen ein Kläger aus eigenem wohlverstandenen Interesse zunächst den Dritten, dessen Ersatzpflicht in Frage steht, in Anspruch nehmen wird; er hat dann für seine Klage gegen den Fiskus eine gesicherte Grundlage. Aber eine Verpflichtung, so zu verfahren, besteht für den Kläger nicht. Er hat ein Recht darauf, daß die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 839 gegeben sind, in dem Rechtsstreite gegen den Fiskus getroffen wird. Er muß dann allerdings — wie er es im vorliegenden Falle nach seinen Erklärungen in der Revisionsinstanz mit Bewußtsein getan hat — die Gefahr auf sich nehmen, daß die Haftung des Dritten im Rechtsstreite gegen den Fiskus und im Rechtsstreite gegen den Dritten verschieden beurteilt wird und beide Klagen unter Umständen zur Abweisung gelangen können. Diese Möglichkeit kann aber nicht dahin führen, das geschilberte Recht des Klägers zu beeinträchtigen. Auch die vom Berufungsgericht angeführten Urteile des Reichsgerichts führen zu keiner anderen Anschauung. In der Entscheidung Bd. 81 S. 428 flg. wird die Prüfung, ob ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten besteht, nicht abgelehnt, sondern ausdrücklich vorgenommen; die Klage

ist abgewiesen worden, weil die Prüfung das Ergebnis hatte, daß nach dem beigebrachten Material ein solcher Anspruch bestehe. In der Entscheidung Bd. 91 S. 232 wird nur bargelegt, daß, wenn der Kläger zunächst den Dritten, dessen Ersatzpflicht in Frage kommt, verklagt, die Kosten dieses Vorprozesses vom Fiskus zu erstatten sind. Danach erscheint es rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht den Klageanspruch abgewiesen hat, weil zunächst die Kneberei des Wagners verklagt werden müsse.“